

Stadt Köthen (Anhalt)

45. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortschaft Baasdorf -

Begründung zum Entwurf

Teil II - Umweltbericht nach Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz Nr. 2 BauGB

- Entwurf -

15. Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Änderung des FNP.....	3
1.2	Vorgehensweise zur Aufstellung	4
1.3	Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan.....	4
1.4	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bauleitplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange	5
1.5	Angaben und Hinweise aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	5
2	Bestandsaufnahme, Bewertung und Planungsprognosen.....	6
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	6
2.1.1	Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum	6
2.1.2	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	6
2.1.2.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	7
2.1.2.2	Boden / Fläche	8
2.1.2.3	Wasser	9
2.1.2.4	Luft, Klima	9
2.1.2.5	Landschaft.....	10
2.1.2.6	Mensch (Gesundheit, Bevölkerung, Familienfreundlichkeit).....	11
2.1.2.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	11
2.1.2.8	Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	12
2.1.2.9	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und.....	12
2.1.2.10	Weitere Schutzgebiete.....	12
2.1.2.11	Zusammenfassende Bewertung	13
2.2	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
2.3	Weitere Prognosen.....	14
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nach- teiligen Auswirkungen.....	17
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
3	Zusätzliche Angaben	17
3.1	Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	17
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	17
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	18
3.4	Haftungsausschluss- Mitteilung	18
4	Quellenangaben	19

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Änderung des FNP

Aufgabe des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die durchzuführende Umweltprüfung ermittelt und analysiert die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen, die mit der Planung verbunden sind und bewertet Auswirkungen und Konsequenzen.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird mit Voranschreiten der Verfahrensstufen der Fortschreibung des Bauleitplanes fortgeschrieben, entsprechend den im Rahmen des Planverfahrens eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Anlass und Ziel der Änderung

Anlass der vorliegenden Planänderung ist die geplante Umnutzung einer derzeitigen Brachfläche in Baasdorf. Die Stadt Köthen (Anhalt) möchte auf dem Gelände der ehemaligen Kleingartensparte „Flora“ eine Wohnbebauung entwickeln.

Dazu ist eine Teilfläche des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit einem Bebauungsplan zu überplanen, um die zukünftige Nutzung festzulegen und auf diese Weise Rechtssicherheit bezüglich der Bebaubarkeit bzw. der geplanten Nutzung des Plangebietes zu erreichen. Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt nicht mit den jetzigen Planungsabsichten übereinstimmen, ist eine Änderung für diesen Bereich erforderlich.

Um diese städtischen Interessen der Stadt Köthen (Anhalt) städtebaulich geordnet zu verfolgen, hat der Stadtrat parallel zur vorliegenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes in öffentlicher Sitzung am 18.06.2024 auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Wohngebiet Flora“ beschlossen.

Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende allgemeinen Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der Voraussetzungen für eine Wohnbaufläche als Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche für den Erhalt der bestehenden Grünstruktur (Spielplatz, Obstbaumwiese).

Parallel zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für das Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 76 „Wohngebiet Flora“ aufgestellt.

1.2 Vorgehensweise zur Aufstellung

Mit der Umsetzung der „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ in deutsches Recht (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau zum 20.07.2004) haben die Gemeinden nunmehr grundsätzlich bei jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und § 2a BauGB für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen.

Die Umweltprüfung ist damit fester Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen.

1.3 Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt im § 2 Abs. 4 sowie in der Anlage 1 die Umweltprüfung bzw. die Form des Umweltberichtes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Im BauGB § 2 Abs. 4 heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.“

... Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Die geplante 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) zur Darstellung einer Wohnbaufläche wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Wohngebiet Flora“ durchgeführt.

Somit ist sowohl für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan Nr. 76 jeweils ein Umweltbericht erforderlich.

Da das BauGB in der oben zitierten Textpassage des § 2 Abs. 4 zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen explizit darauf hinweist, dass die Umweltprüfungen bei zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden sollen, wird bei der Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die detaillierten Darstellungen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 76 verwiesen.

Auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung kann auf Grund der Konkretisierung der Planung der Umfang und Detaillierungsgrad ausgearbeitet werden.

1.4 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bauleitplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Gesetzliche Ziele des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt und darüber hinaus die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Des Weiteren ist der Schutz der Naturgüter in den einzelnen Fachgesetzen geregelt wie z. B. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Als weitere Umweltbelange sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB zu beachten:

- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, und die Belange der Land- und Forstwirtschaft.

Als weitere Fachgesetze wurden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) berücksichtigt. Die wesentlichen zu berücksichtigenden Zielaussagen sind der Schutz, die Erhaltung, Pflege des Lebensraumes und der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen sowie die Entwicklung und ggf. Wiederherstellung ihres Lebensraumes.

1.5 Angaben und Hinweise aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Es liegen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung mit umweltbezogenen Informationen und Hinweisen zu folgenden Schwerpunkten vor:

Landesverwaltungsamt, Obere Immissionsschutzbehörde vom 09.09.2024

- Hinweise auf Tierhaltungsanlagen im Umfeld des Plangebietes
- Einschätzung, dass erhebliche Geruchsbelästigungen nicht zu erwarten sind

Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 16.09.2024, SG Naturschutz / Landschaftspflege

- Hinweis auf Nichtbetroffenheit von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S. des BNatSchG
- eine Verlagerung der Umweltprüfung einschließlich Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange und die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist vertretbar

Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 16.09.2024, SG Abfallrecht
- abfallrechtliche Hinweise zur Beachtung (vgl. Begründung zum Entwurf Abschnitt „F 3“)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 16.09.2024, SG Altlasten / Bodenschutz
- es besteht kein Altlastverdacht
- bodenschutzrechtliche Hinweise zur Beachtung (vgl. Begründung zum Entwurf Abschnitt „F 4“)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 16.09.2024, SG Wasserrecht
- zum Schutz des Grundwassers ist der ordnungsgemäße Rückbau möglicher im Planbereich befindlicher Brunnen erforderlich
- Hinweis auf Erforderlichkeit der Abprüfung zur Eignung des Untergrundes für eine Versickerung des Niederschlagswassers

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 04.09.2024
- Hinweis auf mögliche saisonbedingte Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen)
- es darf kein grünordnerischer Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt / untere Denkmalschutzbehörde vom 12.08.2024
- Hinweis auf archäologische Kulturdenkmale im Planbereich und im Umfeld
- eine der Baumaßnahme vorgeschaltete fachgerechte archäologische Dokumentation ist erforderlich
- Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich

2 Bestandsaufnahme, Bewertung und Planungsprognosen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum

Die zu ändernde Fläche liegt südlich der Kernstadt Köthen (Anhalt), in der Gemarkung Baasdorf, westlich der Ortslage von Baasdorf. Das Plangebiet erstreckt sich über die ehemaligen Flächen der Kleingartensparte Flora e.V.

Die Größe des zu ändernden Flächenareals beträgt ca. 2,2 ha. Die in Rede stehende Fläche befindet sich im kommunalen Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt).

2.1.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung ist ein ausführlicher Umweltbericht zu erarbeiten. In diesem sind die Schutzgüter entsprechend dem geplanten Vorhaben zu charakterisieren, zu bewerten und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln.

2.1.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ebenso sind ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Vorschlagsgebiete nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Rat der Europäischen Gemeinschaft, 1992), Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (EG-Richtlinie RL 92/43/EWG vom 21.05.1992) oder nach der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) befinden sich nicht im Plangebiet.

Die in Rede stehende Fläche befindet sich nicht in einem Schutzgebiet nach nationalem Recht wie z. B. einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder gesetzlich geschützten Biotop.

Die potenziell natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich am Standort unter den gegenwärtigen Bedingungen ohne anthropogenen Einfluss durch Sukzession entwickeln würde. Die tatsächlich vorhandenen Standortbedingungen haben sich unter dem bisherigen menschlichen Einfluss im Laufe der Entwicklung über die Jahrhunderte verändert und weichen von den ursprünglichen natürlichen Bedingungen ab.

Die meisten Standorte innerhalb der Kulturlandschaft haben irreversible Veränderungen erfahren, beispielsweise durch Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge und klimatische Veränderungen. Letztlich haben diese Veränderungen zur Ausbildung anthropogener Ersatzgesellschaften geführt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt) stellt bisher für den angefragten Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dar.

Als Bestandteil des nachgelagerten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag einschließlich einer faunistischen Kartierung erarbeitet.

Bewertung

Die ökologische Wertigkeit des Änderungsbereichs als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist in den einzelnen Teilbereichen sehr homogen. Der Planungsraum ist insgesamt durch die gärtnerische Nutzung vorgeprägt. Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche entsteht eine wesentliche Veränderung auf den bisher gärtnerisch genutzten Flächen. Dem vorhandenen Grünbestand im Süden (Spielplatz, Obstwiese) wird mit der Ausweisung als Grünfläche Rechnung getragen.

Parallel zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Vorgaben des Artenschutzes auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens abgehandelt. Es ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsauftrag des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags die geplante Nutzung nicht in Frage stellt und die zu berücksichtigenden Belange im Bebauungsplan geregelt werden können.

Ein Flächennutzungsplan ist als vorbereitende Bauleitplanung kein Planungsinstrument, welches konkrete Kompensationsmaßnahmen festschreiben kann. Deshalb wird an dieser Stelle auf die Planung des nachgelagerten Bebauungsplanes Nr. 76 verwiesen, welcher Kompensationsmaßnahmen vorsieht. Erst im Planverfahren der verbindlichen Bauleitplanung können und müssen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

Durch Kompensationsmaßnahmen können neue Grünstrukturen und Heckenflächen sowie Korridore zur weiteren Nutzung der zur Verfügung stehenden Biotopausstattung entstehen oder gezielt angelegt werden. So können für viele Tierarten neue Habitate entstehen. Eine detaillierte Betrachtung der Artenschutzbelange erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan Nr. 76.

Mit der Umsetzung der Planung wird sich die ökologische Situation verändern. Ein auf die Wohnnutzung abgestimmtes Grünkonzept und der Erhalt vorhandener Grünstrukturen kann die Artenvielfalt der Flora und Fauna erhalten, begünstigen und aufwerten.

2.1.2.2 Boden / Fläche

Die natürlichen Bodenfunktionen bestehen im Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen. Böden dienen der Niederschlagswasserspeicherung aber auch der Grundwasserneubildung und sind damit gleichzeitig Abbau- und Ausgleichsmedium mit Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des Grundwassers.

Im Flächennutzungsplan werden keine Festlegungen zur Inanspruchnahme von Bodenflächen getroffen (Versiegelungsgrad). Den Eingriff in den Naturhaushalt regelt der parallel nachgelagerte Bebauungsplan Nr. 76.

Für die Umweltprüfung ist der Grundsatz nach § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu beachten. Als Kriterien für die Bestimmung bedeutender Flächen sind der Natürlichkeitsgrad und das Ertragspotenzial heranzuziehen.

Bewertung

Die im Planungsraum vorherrschenden Bodenverhältnisse sind bedingt durch die Vornutzung als Dauerkleingartenanlage als anthropogen überprägt einzustufen. Insbesondere im Bereich der stattgefundenen Überbauungen sind die natürlichen Bodenfunktionen gestört, ein natürlich gewachsener Schichtenaufbau des Bodens im oberen Bodenbereich ist hier nicht zu erwarten.

Mit der Planung erfolgt eine flächige Neuversiegelung. Allerdings werden gesamtheitlich betrachtet vorgeprägte Böden für die Planung in Anspruch genommen.

Mit der geplanten Flächenänderung wird der Planungsbereich großflächig baulich verändert. Durch die Ausweisung als Wohnbaufläche wird eine zukünftige Versiegelung des Bodens vorbereitet. Der Boden wird überbaut und die Eintragsfläche für Niederschlagswasser vermindert. Somit entstehen nachteilige Auswirkungen auf den Boden, was zur negativen Beeinträchtigung des Schutzgutes führt. Dem vorhandenen Grünbestand im Süden (Spielplatz, Obstwiese) wird mit der Ausweisung als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz Rechnung getragen, so dass für diesen Planbereich ein positiver Effekt auf das Schutzgut Boden beibehalten wird.

2.1.2.3 Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Als bedeutende Funktionen sind die Grundwasserdargebots-, Grundwasserschutz- und Grundwasserneubildungsfunktion, die Abflussregulations- sowie Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern zu nennen.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen.

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Die Verunreinigung von Oberflächengewässern ist zu vermeiden, außerdem ist die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu gewährleisten.

Bewertung

Im Plangebiet der Änderung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es befindet sich auch nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Trinkwasserschutzzone sind ebenfalls nicht vorhanden.

Sollten von der Vornutzung als Kleingartensparte eigenständig Brunnen vorhanden sein, so sind diese im Rahmen der Baufeldfreimachung ordnungsgemäß zurückzubauen und zu verfüllen. Es ist sicherzustellen, dass keine dauerhafte und ungenutzte Verbindung zum Grundwasser bestehen bleibt.

Weitere Schutzmaßnahmen zum Schutz von Wasser sind zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.1.2.4 Luft, Klima

Das Klima in Köthen ist in der Regel als warm und gemäßigt zu bezeichnen. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Köthen (Anhalt) 10.5 °C. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit 20.0 °C im Mittel der Juli. Im Januar sind die Temperaturen am niedrigsten. Die durchschnittliche Temperatur in dem Monat liegt bei 1.4 °C.

Das Plangebiet liegt im „Mitteldeutschen Trockengebiet“, einer besonders niederschlagsarmen Region in Deutschland, welche sich über Sachsen-Anhalt und Thüringen erstreckt. Innerhalb eines Jahres gibt es durchschnittlich 632 mm Niederschlag. Der niederschlagsärmste Monat ist mit 37 mm der Februar. In Juli ist mit dem meisten Niederschlag im Jahr zu rechnen. Es fallen im Juli durchschnittlich 73 mm.

Lufthygienische Vorbelastungen ergeben sich durch die angrenzenden Ackerflächen durch Staubbildung. Messungen zur Feinstaubbelastung des Plangebietes liegen nicht vor.

Die obere Immissionsschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf hinsichtlich der im Umfeld stattfindenden Tierhaltung folgende Hinweise gegeben:

Am nordöstlichen Ortsrand von Baasdorf betreibt die WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH eine Broiler- Elterntieranlage, die der Genehmigungsbedürftigkeit nach den §§ 4 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz unterliegt. Der Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 650 Meter. Ähnlich große Anlagen betreibt die WIMEX GmbH am Standort Flugplatz Köthen ca. 1.200 Meter nord-nordöstlich bzw. 2.500 Meter nordwestlich des Plangebietes sowie nördlich von Edderitz im Abstand von 2.400 Meter westlich des Plangebietes.

Bewertung

Die Bedeutung des Raumes hinsichtlich klimatischer Ausgleichsfunktionen ist von untergeordneter Bedeutung. Die vorangegangene Nutzung innerhalb des Plangebietes führte zu keiner großklimatischen Veränderung.

Die geplante Flächennutzung bleibt ohne spürbaren Einfluss auf das Stadtklima.

Hinsichtlich der im Umfeld stattfindenden Tierhaltung gab die obere Immissionsschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf folgende Bewertung:

Auf Grund des hohen Geruchsemissionspotentials dieser großen Tierhaltungsanlagen können trotz der vergleichsweise großen räumlichen Abstände Geruchseinwirkungen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Wind um Ost- Nordost kann es im Plangebiet zu Geruchswahrnehmungen kommen. Geruchsausbreitungsrechnungen für die Anlage in Baasdorf liegen nicht vor, da die Anlage im Gegensatz zu den drei anderen nicht in einem Genehmigungsverfahren nach Bundes- Immissionsschutzrecht zugelassen, sondern noch nach DDR- Recht genehmigt wurde. Aus fachlicher Sicht schätze ich die Geruchsbelastung im Plangebiet anhand von Lage, Größe und Quellkonfiguration der umgebenden Anlagen auf 5 bis maximal 9% der Jahresstunden (Gesamtbelastung). Die Grenze der Erheblichkeit einer Geruchsbelästigung ist in der TA Luft Anhang 7 mit einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 10% der Jahresstunden (Gesamtbelastung) definiert. Erhebliche Geruchsbelästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG sind durch die geplante Änderung nicht zu erwarten.

2.1.2.5 Landschaft

Die Änderungsfläche ist gemäß der Gliederung der Landschaftseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt der Köthener Ebene zugehörig.

Bei der Betrachtung der Landschaft stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke der Betrachtenden im Vordergrund. Das Landschaftsbild wird als sinnlich wahrnehmbare Gesamtheit aller Formen und Ausprägungen von Natur und Landschaft verstanden. Es setzt sich zusammen aus den Komponenten Relief, Vegetations- und Gewässerstrukturen, der realen Nutzung, Siedlungskomponenten und den vorhandenen Raum- und Blickbeziehungen. Dabei wird das Landschaftsbild der heutigen Kulturlandschaft stark anthropogen beeinflusst.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind davon abhängig, welche ästhetische Qualität diese Landschaft aufweist, wie visuell verletzlich sie ist und mit welcher Intensität der Eingriff wirkt.

Bewertung

Das Plangebiet ist insgesamt durch die voran gegangene Nutzung als Dauerkleingärten vorgeprägt. Die Umgebung wird bestimmt durch Landwirtschaft. Sichtbeziehungen zu kulturhistorischen Gebäuden oder Bereichen besonderer Landschaftskultur existieren nicht.

Mit der geplanten Wohnnutzung wird sich jedoch die optische Wahrnehmung in der Fläche verändern. Sie wird Teil einer Siedlungsbebauung.

2.1.2.6 Mensch (Gesundheit, Bevölkerung, Familienfreundlichkeit)

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Nur eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Der Mensch und dessen Umfeld sind grundsätzlich von störenden Umwelteinflüssen zu verschonen. Bei dem Betrachtungsraum handelt es sich um bisherige Erholungsflächen in Form von Dauerkleingärten.

Hinsichtlich der im Umfeld stattfindenden Tierhaltung wird auf obigen Abschnitt 2.1.2.4 verwiesen.

Bewertung

Die durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) ermöglichte Nutzung als Wohnbaufläche führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch. Mit der Planänderung sind keine Nutzungen zulässig, die das Schutzgut Mensch negativ beeinflussen.

2.1.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, oder Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche, im Boden verborgene Anlagen usw., die geschichtlich, wissenschaftlich und von archäologischem Wert sind. Das Schutzziel besteht daher in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteilen.

Bewertung

Innerhalb des Planungsraumes und im näheren Umfeld sind archäologische Kulturdenkmale bekannt. Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zur Baumaßnahme entsprechend § 14 Abs. 9 DenkmSchG eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

2.1.2.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben. Aus der folgenden Tabelle geht hervor, in welcher Weise einzelne Schutzgüter sich untereinander beeinflussen sowie verknüpft sein können.

Wirkg. durch Wirkg. auf	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Land- schaft	Kultur-/ u.Sach- güter
Mensch		+	+	-	0	-	-	0	0
Pflanzen	-		0	-	0	0	0	-	0
Tiere	-	+		-	0	0	0	0	0
Boden	0	+	0		+	0	0	0	0
Wasser	-	0	0	-		0	0	0	0
Klima	0	+	+	-	0		0	+	0
Luft	0	+	+	0	0	+		+	0
Landschaft	-	+	0	0	0	0	0		0
Kultur-/ Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	

-- stark negative Wirkung / - negative Wirkung / 0 neutrale Wirkung / + positive Wirkung / ++ stark positive Wirkung

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Im Plangebiet führt die geplante Änderung der Ausweisung im Flächennutzungsplan von einer Grünfläche mit Zweckbestimmung zu einer Wohnbaufläche zu einer größeren flächigen Überdeckung des Bodens. Die Errichtung von Wohngebäuden stellt einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar.

2.1.2.9 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) noch Europäische Vogelschutzgebiete vorhanden.

2.1.2.10 Weitere Schutzgebiete

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Die Änderungsfläche tangiert keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte i.S. der §§ 23-29 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG.

2.1.2.11 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Vornutzung als Dauerkleingärten ist mit anthropogenen Bodenveränderungen zu rechnen. Bedingt dadurch sind im Plangebiet der Änderungsfläche keine natürlichen Bodenverhältnisse vorhanden. Aus der Vornutzung geschlussfolgert und der geringen Änderungsfläche trägt das Plangebiet nur zur geringfügigen Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse bei.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Köthen (Anhalt) keine zusätzlichen oder andersartigen erheblichen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft entstehen. In der folgenden Tabelle werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung einzeln betrachtet und bewertet.

Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Belästigung der Anwohner durch Lärm und Verkehr während der Bauphase 	0
	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsbelastung durch Anwohnerverkehr 	0
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensräumen, aber ausgleichbar durch neue Anpflanzungen 	0
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Bodenfunktionen durch Bodenversiegelung, Bodenbewegungen und Bodenverdichtung 	-
	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch verändertes Versickerungsverhalten 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Überbauung 	-
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> • geringfügige Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Bebauung und Versiegelung 	-
	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit durch Vegetation zur Stärkung und Verbesserung des Mikroklimas beizutragen 	+
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Landschaftsbildes 	0
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Funde sind möglich, vorgeschaltete fachgerechte Dokumentation erforderlich 	0

++ sehr positiv + positiv - negativ 0 neutral

Schlussfolgernd ist festzustellen, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

2.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante Baugebietsentwicklung würden sich die Flächen weiter als ruderaler Grünflächen entwickeln. Die bestehende Situation von Natur und Landschaft bleibt im Wesentlichen erhalten. Die Entwicklung im Ortsteil Baasdorf würde auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben. Der vorhandene Gebäudebestand würde weiter verfallen, eine Vermüllung ist zu erwarten.

2.3 Weitere Prognosen

Mit der Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Geltungsbereich der Änderungsfläche die allgemeine Zulässigkeit für eine Wohnbebauung vorbereitet werden.

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe b) BauGB die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Flächenänderung auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB beschrieben:

a) Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens

Im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 wird eine Wohnbaufläche dargestellt, sodass Auswirkungen im Bebauungsplanverfahren betrachtet werden.

Aus der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen durch das geplante Vorhaben. Es werden mit der Ausweisung als Wohnbaufläche die Zulässigkeiten baulicher Anlagen vorbereitet. Mit der Ausweisung können Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen und Luft/Klima verbunden sein. Im Hinblick auf die Grünordnung und dem Artenschutz werden vertiefende Bewertungen im nachgelagerten Bebauungsplan Nr. 76 vorgenommen. Das Landschaftsbild wird durch Wohnbebauung verändert.

b) Auswirkungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es wird hauptsächlich die nachhaltige Verfügbarkeit berücksichtigt. Es werden mit der Änderung großflächige natürliche und naturnahe Böden und Flächen in Anspruch genommen.

c) Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Auf der Ebene der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Flächenplanung sind die Wirkungen nicht einschätzbar. Eine Bewertung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.

d) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Auf der Ebene der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Flächenplanung sind die Wirkungen nicht einschätzbar. Eine Bewertung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.

e) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Auf der Ebene der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Flächenplanung sind derzeit bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt oder Unfälle und Katastrophen abzusehen und herzuleiten.

f) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Benachbarte Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht bekannt. Eine Vorbelastung der Böden durch vorangegangenen Nutzungen ist nicht bekannt.

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

g) Auswirkungen der Planung auf das Klima (Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet ist zu Teilen durch die Vornutzung überprägt. In Bezug auf die Flächengröße wird eine flächige Überdeckung des Bodens durch Wohnbebauung vorbereitet. Es ist aber davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima hat.

h) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Das in Rede stehende Plangebiet soll für eine Wohnnutzung entwickelt werden. Es werden voraussichtlich herkömmliche verwendete Techniken angewandt und eingesetzt. Der Flächennutzungsplan trifft, als vorbereitende Planung, keine Festsetzungen zu den Techniken und Stoffe die eingesetzt werden.

i) Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine vollständige Bewertung erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Die vorliegende Planung bereitet vorwiegend die Nutzungsfestsetzungen vor. Im Bebauungsplanverfahren erfolgt die Bewertung und Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell Land Sachsen-Anhalt. Mit Festlegung einer Grundflächenzahl kann die verbindliche Planung den Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden berücksichtigen.

j) Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Auswirkungen, die aufgrund von Anfälligkeiten der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter einschließlich der NATURA 2000-Gebiete und von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d BauGB sind nicht zu erwarten.

Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass aus dem vorgesehenen Vorhaben keine schweren Unfälle oder Katastrophen abzuleiten sind.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Konkrete Maßnahmenfestsetzungen für den zu ändernden Bereich erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung. Demzufolge werden die Maßnahmen auch im Umweltbericht des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Köthen (Anhalt) dargestellt, begründet und bewertet. Bezogen auf die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt sind keine Maßnahmen zum Schutz notwendig.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Änderung **keine erhebliche** Beeinflussung der vorhandenen Umweltmerkmale eintreten werden.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es besteht nach wie vor eine Nachfrage nach freien Bauplätzen für Einfamilienhäuser. Zurzeit können jedoch keine Baugrundstücke - über die die Stadt Köthen (Anhalt) selbst verfügen kann - zur sofortigen Wohnbebauung nachfragenden Bauwilligen angeboten werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht für die Stadt keine Möglichkeit Flächenpotenziale für Wohnbauflächen im Ort zur Verfügung zu stellen.

Mit der Umnutzung der ehemaligen Kleingartensparte Flora e.V. verfügt die Stadt Köthen (Anhalt) über Wohnbauflächen im städtischen Eigentum. Zudem erfolgt eine geordnete städtebauliche Nachnutzung einer derzeitigen Brachfläche. Diese entspricht dem Grundsatz G 13 des LEP-LSA 2010, wonach zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden sollen.“

Eine anderweitige Planungsalternative ergibt sich für die Stadt Köthen (Anhalt) nicht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Angemessen an die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgte für die in Rede stehende Änderung die Bewertung verbal-argumentativ. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich auch keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer vertiefenden Untersuchung einzelner Aspekte ergeben. Es liegen ausreichend Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen. Bei der Bearbeitung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Das Überwachen bzw. Monitoring findet auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 76 „Wohngebiet Flora“ statt.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt) ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten dargestellt. Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, da die derzeitige Flächenausweisung nicht den fortgeschriebenen Planzielen der Stadt Köthen (Anhalt) entspricht.

Durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Rahmenbedingungen für eine planungsrechtliche Vorbereitung zur allgemeinen Zulässigkeit für eine Wohnbebauung abgeklärt.

Der in Rede stehende Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist nahezu deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 76. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Planänderung vorbereitet werden, ermittelt worden. Belange zum Artenschutz werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 76 geprüft.

Insgesamt ist festzustellen, dass mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Köthen (Anhalt) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

3.4 Haftungsausschluss- Mitteilung

Die Erhebungen im Rahmen der Umweltprüfung, die auch die Überprüfung möglicher Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes zum Gegenstand hatten, wurden nach anerkannter Methodik und auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes durchgeführt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen wird davon ausgegangen, dass bei Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, trotz des möglichen Eingriffs in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, trotz des möglichen Eingriffs in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden kann.

Dessen ungeachtet kann nicht mit letzter Sicherheit die Möglichkeit von Lücken der Umweltprüfung in Bezug auf den Artenschutz ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen der Planrealisierung zuvor nicht abschätzbare Eingriffe erfolgen.

Weder die Gemeinde noch das mit der Durchführung des Bauleitplanes beauftragte Planungsbüro können für überraschend bei Planrealisierung oder während des späteren Betriebs auftretende Umweltschädigungen und damit verbundene Einschränkungen oder Zusatzkosten haftbar gemacht werden.

4 Quellenangaben

- [1] Busse, Dirnberger, Pröbstl-Haider, Schmid (2013): Die Umweltprüfung in der Gemeinde, 2. Auflage
- [2] Schrödter/Habermann-Nieße/Lehmberg, Umweltbericht in der Bauleitplanung
- [3] Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts
- [4] Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- [5] Regionale Planungsgemeinschaft: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- [6] Flächennutzungsplan Stadt Köthen (Anhalt) (Genehmigungsfassung von 21.04.2021)